

II. Verordnung über die Zulassung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer zum berufsmässigen Transport von Personen und Gütern auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 Absätze 4 und 5, 22 Absatz 1, 25 Absatz 2 Buchstabe b, c und d, 103 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern zum berufsmässigen Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Grundausbildung und Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Bildungsstätten.

Erläuterungen:

Nach geltendem Recht reicht der Führerausweis der Kategorien C, CE, D, DE bzw. der Unterkategorien C1, C1E, D1, D1E, um mit den entsprechenden Motorfahrzeugen berufsmässige Transporte durchzuführen. Für den grenzüberschreitenden Güterverkehr müssen die Lastwagenführer/innen zusätzlich ein Mindestalter von 21 Jahren aufweisen oder - wenn sie dieses noch nicht erreicht haben - die Mindestausbildung nach Anhang 10 Ziffer 1 VZV oder die Lastwagenführer-Lehre mit dem Eidgenössischen Fähigkeitsausweis erfolgreich absolviert haben. Wer die Kategorie D ohne die Fahrpraxis nach Artikel 8 Absatz 1 VZV erwerben will, muss ebenfalls eine Mindestausbildung (nach Anhang 10 Ziffer 2 VZV) absolvieren. Diese Vorschriften entsprechen der RL 76/914 EWG², die Inhalt des Landverkehrsabkommens ist.

Mit der neuen RL 2003/59/EG³ ersetzt die Europäische Union die RL 76/914/EWG und führt für den berufsmässigen Personen- und Gütertransport eine harmonisierte, verstärkte Grundausbildung und neu eine obligatorische Weiterbildung ein. Da die Schweiz im Rahmen der bilateralen Verträge Schweiz-EU die RL 76/914/EWG übernommen hat⁴, schlagen wir vor, auch die RL 2003/59/EG zu übernehmen.

Für die Einführung einer Grundausbildung und obligatorischen Weiterbildung für Berufschauffeure/-chauffeusen gibt es gute Gründe: Einerseits wird so die Qualität der Berufe "Lastwagenführer/in" und "Buschauffeur/-chauffeuse" verbessert, und diese werden durch diese Aufwertung des Berufsbilds für junge Leute attraktiver, andererseits leistet diese Ausbildung einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit, da sich die Führer/innen in der Grundausbildung und Weiterbildung intensiv mit Themen der Verkehrssicherheit auseinandersetzen. Zudem bestehen sowohl seitens der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse, so dass heute bereits auf eigene Initiative verschiedenste Kurse angeboten werden. Schliesslich ist es auch wichtig, dass die Schweiz nicht eine schlechtere Ausbildung für Berufschauffeure/-chauffeusen verlangt als die EU-Staaten.

¹ SR 741.01

² Richtlinie 76/914/EWG des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Strassenverkehr.

³ Richtlinie 2003/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/2003/l_226/l_22620030910de00040017.pdf).

⁴ SR 0.740.72, Anhang 1 Abschnitt 2

Art. 2 Erfordernis des Befähigungsnachweises

¹ Wer mit schweren Motorwagen zum Sachtransport Gütertransporte durchführen will, muss den Befähigungsnachweis für den Gütertransport (BNG) besitzen.

² Wer mit Motorwagen zum Personentransport, die mehr als acht Sitzplätze ausser dem Fahrersitz aufweisen, Personentransporte durchführen will, muss den Befähigungsnachweis für den Personentransport (BNP) besitzen.

³ Ein Befähigungsnachweis ist nicht erforderlich für Führer und Führerinnen von Fahrzeugen:

- a. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;
- b. die von der Armee, der Polizei, der Feuerwehr, vom Bevölkerungs- und Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- c. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten oder Überführungsfahrten ausgeführt werden, und die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;
- d. die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;
- e. die beim Fahrunterricht zur Erlangung eines Führerausweises oder eines Befähigungsnachweises nach dieser Verordnung eingesetzt werden;
- f. die zu nichtgewerblichen Personen- oder Gütertransporten für rein private Zwecke verwendet werden;
- g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, das der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- h. die bloss im werksinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen (Art. 33 VVV⁵ und Art. 72 Abs. 1 Bst. e VZV⁶).

⁴ Einen schweizerischen Befähigungsnachweis benötigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland, die von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden.

Erläuterungen:

Diese Verordnung gilt für Personen, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Transporte mit Fahrzeugen der Kategorien bzw. Unterkategorien C, CE, C1 und C1E oder D, DE, D1 und D1E durchführen. Auf Grund erster Abklärungen ist damit zu rechnen, dass ab 2008 jährlich ca. 300-350 Neulenkler/innen den BNP bzw. ab 2009 jährlich ca. 2500-3000 Neulenkler/innen den BNG erwerben müssen.

Führerinnen und Führer der unter Absatz 3 genannten Fahrzeuge werden von der Verordnung ausgenommen, weil entweder die Auswirkungen der genannten Transporte auf die Strassenverkehrssicherheit als geringer eingestuft werden, die Inhalte der Grundausbildung bzw. der Weiterbildung für diese Transporte nicht relevant sind oder weil die Anforderungen der Grundausbildung/Weiterbildung in diesen Fällen unverhältnismässig erscheinen. Für die Führerinnen und Führer der genannten Fahrzeuge reicht der Erwerb des Führerausweises, um die entsprechenden Transporte durchzuführen. Personen, die berufsmässig Behinderten-, Schüler- oder Arbeitertransporte durchführen, benötigen aber künftig den BNP.

Art. 3 Erteilung des Befähigungsnachweises

¹ Die Befähigungsnachweise werden vom Wohnsitzkanton, bei Personen mit Wohnsitz im Ausland von demjenigen Kanton erteilt, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.

² Der BNG wird Personen erteilt, die

- a. den Eidgenössischen Fähigkeitsausweis "Lastwagenführer/Lastwagenführerin" besitzen;
- b. den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 besitzen und die Prüfung nach Artikel 6 bestanden haben; oder
- c. den BNP besitzen und die Zusatzprüfung nach Artikel 6 Absatz 6 bestanden haben.

³ Der BNP wird Personen erteilt, die

- a. den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 besitzen und die Prüfung nach Artikel 6 bestanden haben; oder
- b. den BNG besitzen und die Zusatzprüfung nach Artikel 6 Absatz 5 bestanden haben.

⁴ Personen aus dem Ausland, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, wird

⁵ SR 741.31

⁶ SR 741.51

- a. der BNG prüfungsfrei erteilt, wenn der Befähigungsnachweis mit dem Code 95 auf dem ausländischen Führerausweis oder mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG⁷ dokumentiert ist oder wenn sie eine nationale Bescheinigung besitzen, die das ASTRA als gleichwertig bezeichnet hat;
- b. der BNP prüfungsfrei erteilt, wenn der Befähigungsnachweis mit dem Code 95 auf dem ausländischen Führerausweis oder mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG dokumentiert ist oder wenn sie eine nationale Bescheinigung besitzen, die das ASTRA als gleichwertig bezeichnet hat.

Erläuterungen:

Der BNG wird nicht nur nach abgeschlossener Grundausbildung gemäss der RL 2003/59/EG, sondern auch nach der Abschlussprüfung der Lastwagenführer-Lehre erteilt, da in der Lastwagenführer-Lehre alle von der Richtlinie vorgeschriebenen Themen der Grundausbildung ausführlich behandelt werden.

Befähigungsnachweise, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt worden sind, können ohne weiteres anerkannt werden, da sie auf derselben Grundlage (der RL 2003/59/EG) basieren. Personen mit einem Befähigungsnachweis aus einem anderen Staat müssen die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung und Abschlussprüfung nachweisen oder den BNG bzw. BNP nach dieser Verordnung erwerben, um in der Schweiz berufsmässig Personen- oder Gütertransporte durchführen zu dürfen. So soll vermieden werden, dass das bestehende Niveau in der Schweiz gesenkt wird.

Art. 4 Gültigkeit des Befähigungsnachweises; Mindestalter

¹ Der Befähigungsnachweis ist 5 Jahre gültig und wird im Führerausweis mit der entsprechenden Befristung in der Rubrik 12 eingetragen.

² Das Mindestalter für den Eintrag des BNG beträgt:

- a. 18 Jahre für die Unterkategorie C1;
- b. 18 Jahre für die Kategorie C bei Inhabern des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises "Lastwagenführer/Lastwagenführerin";
- c. 21 Jahre für die Kategorie C;

³ Das Mindestalter für den Eintrag des BNP beträgt:

- a. 21 Jahre für die Unterkategorie D1;
- b. 21 Jahre für die Kategorie D im Linienverkehr im Umkreis von bis zu 50 km;
- c. 23 Jahre für die Kategorie D.

⁴ Bei Erreichen des Mindestalters nach Absatz 2 Buchstabe c oder Absatz 3 Buchstabe c trägt die Zulassungsbehörde auf Antrag des Ausweisinhabers oder der Ausweisinhaberin den Befähigungsnachweis auch für diese Kategorien ein.

Erläuterungen:

Der Befähigungsnachweis ist fünf Jahre gültig, weil innerhalb dieser Frist eine Weiterbildung von 35 Stunden besucht werden muss. Er wird im Führerausweis mit einem Code eingetragen, nachdem eine Bestätigung der bestandenen Prüfung zusammen mit dem Führerausweis bei der Zulassungsbehörde eingereicht worden ist. Laut der RL 2003/59/EG kann der BNG oder der BNP auch auf einem separaten Ausweis, der von der Zulassungsbehörde ausgestellt wird, eingetragen werden. Wir schlagen vor, den Code im Führerausweis einzutragen, weil uns dies handlicher erscheint. Die Berufschaffere/-chauffeuren haben so zusammen mit dem Führerausweis auch immer ihre Berechtigung zum berufsmässigen Personen- bzw. Gütertransport dabei.

Die hier genannten Mindestalter beziehen sich nur auf den Eintrag des BNG bzw. BNP. Die in Artikel 6 VZV genannten Mindestalter gelten nach wie vor für den Erwerb des Führerausweises für nicht berufsmässige Fahrten und die anderen in Artikel 2 Absatz 3 genannten Ausnahmen.

Gemäss der RL 2003/59/EG wäre es möglich, das Mindestalter herunterzusetzen (C/CE: 18 Jahre, D/DE: 21 Jahre), doch in diesem Falle wären doppelt so viele Stunden (280 statt 140) für die Grundausbildung zu besuchen. Wir schlagen vor, die Variante mit 140 Stunden zu wählen, welche die oben genannten Mindestalter zur Folge hat, denn die Altersgrenzen stellen in der Praxis kein Problem dar, da abgesehen vom Militär nur wenige Neulerner/innen vor dem Erreichen des 21. Altersjahres als Lastwagenführer/innen der Kat. C/CE zum Einsatz kommen. Auch beim öffentlichen Verkehr sind die meisten Fahrer/innen älter als 23. Zudem bietet die Berufslehre "Lastwagenführer" die Möglichkeit, den BNG im Alter von 18 Jahren zu erwerben, da die verlangten 280 Stunden in der Berufslehre "Lastwagenführer" bei weitem abgedeckt werden.

Da die Mindestalter für den Erwerb der Führerausweise gleich bleiben, kann es sein, dass z.B. jemand bereits mit 18 Jahren die Führerprüfung C macht. Wenn er/sie den BNG erwirbt, darf er/sie bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres

⁷ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates

nur mit Fahrzeugen der Unterkategorie C1 berufsmässige Transporte durchführen. Hat er/sie aber das Mindestalter erreicht, wird der BNG auf Antrag ohne weitere Ausbildung oder Prüfung auch für die Kategorie C eingetragen. Dasselbe gilt für den BNP und die (Unter-)Kategorien D/D1.

Art. 5 Berufsbegleitende Grundausbildung

¹ Angestellten einer Unternehmung, die ermächtigt ist, Lastwagenführerlehrlinge auszubilden, wird auf Gesuch hin der BNG für die Dauer von einem Jahr erteilt, wenn sie den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 besitzen. Dieser BNG ist nur im Binnenverkehr gültig und wird nicht im Führerausweis eingetragen.

² Das Ausbildungsprogramm ist durch den Standortkanton genehmigen zu lassen.

³ Der BNG kann nur verlängert werden, wenn die Prüfung nach Artikel 6 bestanden worden ist.

Erläuterungen:

Mit dieser Regelung sollen innerbetriebliche Ausbildungen für Lastwagenführer/innen ermöglicht werden. Damit die Qualität der Ausbildungen gewährleistet ist, dürfen nur Unternehmungen, die ermächtigt sind, Lastwagenführerlehrlinge auszubilden, auch solche Ausbildungen durchführen. Für den BNP ist eine derartige Regelung nicht vorgesehen, weil die Chauffeure/Chauffeusen, welche Personentransporte durchführen, eine grössere Verantwortung zu tragen haben.

Art. 6 Prüfungen

¹ Zur Prüfung zugelassen werden Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen um den BNG oder den BNP, die die Grundausbildung nach Artikel 7ff. absolviert haben.

² Die Kandidaten und Kandidatinnen haben nachzuweisen, dass sie die zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen der gewünschten Kategorie oder Unterkategorie geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten gemäss Anhang besitzen.

³ Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Sie besteht aus den folgenden Teilen:

- a. Multiple-choice Fragen;
- b. Offene Fragen

⁴ Die Prüfung dauert 90 Minuten. Sie beinhaltet mindestens eine Frage zu jedem der im Anhang genannten Ausbildungsziele für alle Kategorien und Unterkategorien (Ziff. 1.1 - 1.3, 2.1 und 3.1 - 3.6). Zusätzlich müssen beantworten:

- a. Bewerber und Bewerberinnen um den BNG: mindestens eine Frage zu jedem der im Anhang genannten Ausbildungsziele für die Kategorie C und die Unterkategorie C1 (Ziff. 1.4, 2.2 und 3.7);
- b. Bewerber und Bewerberinnen um den BNP: mindestens eine Frage zu jedem der im Anhang genannten Ausbildungsziele für die Kategorie D und die Unterkategorie D1 (Ziff. 1.5, 1.6, 2.3 und 3.8).

⁵ Die Inhaber und Inhaberinnen von BNG, die zusätzlich oder nur noch Personentransporte durchführen wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Absatz 4 Buchstabe b beantworten.

⁶ Die Inhaber und Inhaberinnen von BNP, die zusätzlich oder nur noch Gütertransporte durchführen wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Absatz 4 Buchstabe a beantworten.

⁷ Die Inhaber und Inhaberinnen eines Fachausweises nach dem dritten Abschnitt der STUV⁸ sind von jenen Prüfungsteilen befreit, für die sie bereits qualifiziert sind.

Erläuterungen:

Die RL 2003/59/EG ermöglicht bzgl. der Ausbildung und Prüfung verschiedene Optionen:

- 1.) Kombination von Unterrichtsteilnahme und Prüfung: Diese Option beinhaltet eine obligatorische Teilnahme am Unterricht während einer bestimmten Zeit. Die Ausbildung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen. Wird diese erfolgreich bestanden, erhält der/die Kandidat/in den Befähigungsnachweis.
- 2.) Nur Prüfung: Diese Option beinhaltet keine obligatorische Teilnahme am Unterricht. Die Kandidat/innen müssen eine theoretische und praktische Prüfung bestehen, um den Befähigungsnachweis zu erhalten.

Wir bevorzugen die Option 1 aus verschiedenen Gründen: Eine Prüfungsvorbereitung ohne Unterricht entspricht nicht den Lerngewohnheiten der Zielgruppe und könnte die Betroffenen überfordern. Die Grundausbildung stellt zudem eine Berufsausbildung dar, die deshalb professionell aufgebaut und von Ausbildungsstätten durchgeführt werden muss. Da diese Ausbildungsstätten von der Zulassungsbehörde anerkannt werden müssen, kann die Qualität der Ausbildung so überwacht werden. Ausserdem kann man mit der Option "Ausbildung mit Prüfung" der Tendenz entgegenwirken, dass statt im Hinblick auf die Berufsausübung nur auf die Prüfung gelernt wird.

Wir schlagen eine einheitliche Prüfung vor, wie dies z.B auch bei der Prüfung für Gefahrgutbeauftragte der Fall ist.

⁸ Verordnung vom 1. November 2000 über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (SR 744.103)

Diese soll jedoch dezentral von den Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Aufgrund eines Rahmenlehrplans sollen Prüfungsrichtlinien erarbeitet werden, die für alle Ausbildungsstätten gelten. Denkbar ist auch, einen Fragenpool zu erstellen, der allen Ausbildungsstätten zur Verfügung steht und allenfalls auch eine Internetlösung ermöglicht.

Die RL 2003/59/EG lässt auch eine mündliche Prüfung zu und gibt an sich keine bestimmte Dauer der schriftlichen Prüfung vor. Wir schlagen aber vor, nur eine schriftliche Prüfung zuzulassen und die Dauer derselben auf 90 Minuten festzulegen, da dies einer einheitlichen Durchführung dient.

Art. 7 Grundausbildung, Grundsätze

¹ Zur Grundausbildung wird zugelassen zur Erlangung des

- a. BNG, wer den Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 besitzt;
- b. BNP, wer den Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1, oder den Führerausweis der Kategorie C besitzt.

² Die Grundausbildung muss an einer vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätte besucht werden.

³ Die Grundausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten. Sie beinhaltet für den Erwerb des BNG die Themen nach Ziffer 1.1 - 1.4, 2.1 und 2.2 sowie 3.1. - 3.7, für den Erwerb des BNP die Themen nach Ziffer 1.1 - 1.3, 1.5 und 1.6, 2.1 und 2.3 sowie 3.1 - 3.6 sowie 3.8 des Anhangs.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber des BNG, die zusätzlich oder nur noch Personentransporte durchführen wollen, müssen die übereinstimmenden Themen (Anh. Ziff. 1.1 - 1.3, 2.1 und 3.1 - 3.6) nicht wiederholen. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall für die Inhaberinnen und Inhaber des BNP.

⁵ Inhaber und Inhaberinnen eines Fachausweises nach dem dritten Abschnitt der STUV können vom Besuch jener Kursteile befreit werden, für die sie bereits qualifiziert sind.

Erläuterungen:

Der Besitz des Lernfahrausweises ist minimale Voraussetzung für die Zulassung zur Grundausbildung, damit Theorie und Praxis optimal miteinander verbunden werden können.

Um die Qualität der Ausbildung zu sichern, müssen die Ausbildungsstätten vom ASTRA anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt aufgrund von vorgegebenen Kriterien (vgl. Art. 12).

Die Inhalte der Grundausbildung umfassen folgende Kenntnisbereiche: rationelles Fahrverhalten, Anwenden von Vorschriften, Gesundheit, Sicherheit, Dienstleistungen und Logistik. Es gibt gemeinsame und spezifische Kenntnisbereiche für den Güter- und den Personentransport. Es besteht ausserdem die Möglichkeit, zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen branchenspezifische Wahlmodule anzubieten.

Ein Teil dieser Inhalte ist in der jetzigen Grundausbildung (Fahrschule bzw. Vorbereitung auf die theoretische und die praktische Prüfung), in der Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen (nach Anhang 10 VZV) sowie in diversen Weiterbildungsangeboten enthalten. Diese bereits bestehenden Angebote sollen beim Aufbau der Grundausbildung integriert werden.

Die Ausbildung soll modular aufgebaut werden, damit die Kursteilnehmenden ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Programm zusammenstellen können. Die Ausbildungsstätten haben andererseits so die Möglichkeit, die Module anzubieten, auf die sie spezialisiert sind. Um dabei eine gewisse Einheitlichkeit der Ausbildung zu gewährleisten, sind entsprechende Weisungen zum Aufbau der Ausbildung und ein für alle verbindlicher Rahmenlehrplan geplant. Von diesem Rahmenlehrplan sollen die formalen Aspekte des Unterrichts (Anzahl Stunden pro Modul, maximale Teilnehmerzahl, etc.), die Inhalte (Was beinhaltet welches Modul?) sowie die Richtlinien für die Durchführung der Prüfung abgeleitet werden.

Art. 8 Grundausbildung, Dauer

¹ Die Grundausbildung dauert mindestens 140 Stunden, die mindestens 10 einstündige Ausbildungsfahrten mit einem Motorwagen der betreffenden Kategorie oder Unterkategorie beinhalten.

² Für Inhaberinnen und Inhaber des BNG, die zusätzlich oder nur noch Personentransporte durchführen wollen, dauert die Grundausbildung 35 Stunden, die mindestens drei einstündige Ausbildungsfahrten beinhalten. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall für die Inhaberinnen und Inhaber des BNP.

Erläuterungen:

Die RL 2003/59/EG schreibt als erste Option einen Unterricht mit einer Dauer von 280 Stunden (wovon mindestens 20 Fahrstunden) vor. In Abhängigkeit vom Alter der Fahrer/in und der Kategorie des Führerausweises ist auch eine beschleunigte Grundausbildung (140 Stunden, wovon mindestens 10 Fahrstunden) möglich.

Wir schlagen vor, in der Schweiz nur die beschleunigte Grundausbildung einzuführen. Der vorgeschriebene Lernstoff kann innerhalb der 140 Stunden gut bewältigt werden, und es macht keinen Sinn, die Ausbildung aufzublähen.

Abgesehen davon, dass dies didaktisch unnötig ist, sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die natürlich für die beschleunigte Grundausbildung wesentlich geringer ausfallen. Sie können etwa wie folgt geschätzt werden: Ausgehend von einem Kursgeld von 250 Franken pro Tag würden diese für die Grundausbildung bei der Variante 280 Stunden ca. 10'000 Franken und bei der Variante 140 Stunden ca. 5'000 Franken betragen. Dazu kämen in beiden Fällen die Kosten für den Erwerb des Führerausweises (ca. 6'000 Fr.) und für einen allfälligen Lohnausfall von zwei bzw. einem Monat

(ca. 4'000 Fr./Monat). Daraus ergeben sich Ausbildungskosten von insgesamt ca. 24'000 Franken für 280 Stunden bzw. 15'000 Franken für 140 Stunden, ohne Kosten für Transport, ev. Unterkunft und Verpflegung.

Art. 9 Grundausbildung, Ort

Wer in der Schweiz Wohnsitz hat, muss die Grundausbildung, die Prüfung und die Weiterbildung nach dieser Verordnung absolvieren. Dies gilt nicht für Personen, die von einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden.

Erläuterungen:

Grund für diese Regelung ist, dass die Führerinnen und Führer der Motorfahrzeuge dort aus- und weitergebildet werden sollen, wo sie hauptsächlich fahren.

Art. 10 Ausbildungsfahrten

¹ Als Ausbildungsfahrt gilt jede Fahrt, die der Bewerber oder die Bewerberin um einen Befähigungsnachweis im Rahmen der praktischen Grundausbildung in Begleitung eines anerkannten Ausbilders oder einer anerkannten Ausbilderin absolviert.

² Voraussetzung für die Absolvierung der Ausbildungsfahrten ist der Besitz der entsprechenden Führerausweiskategorie.

³ Auf Ausbildungsfahrten im Hinblick auf den Erwerb des BNG muss der Bewerber oder die Bewerberin von einem Ausbilder oder einer Ausbilderin begleitet werden, die bei einer anerkannten Ausbildungsstätte angestellt sind, und:

- a. den Fahrlehrerausweis der Kategorie II besitzen; oder
- b. einen Instruktionkurs nach Artikel 20 Absatz 2 VZV besucht haben.

⁴ Auf Ausbildungsfahrten im Hinblick auf den Erwerb des BNP muss der Bewerber oder die Bewerberin von einem Ausbilder oder einer Ausbilderin begleitet werden, die bei einer anerkannten Ausbildungsstätte angestellt sind, und

- a. den Fahrlehrerausweis der Kategorie II sowie den Führerausweis für die entsprechende Kategorie (Kat. D oder Unterkat. D1) besitzen; oder
- b. einen Instruktionkurs nach Artikel 20 Absatz 2 VZV oder einen gleichwertigen Kurs besucht haben sowie den Führerausweis für die entsprechende Kategorie (Kat. D oder Unterkat. D1) besitzen.

⁵ Für Ausbildungsfahrten dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, welche die Anforderungen von Artikel 88 VZV⁹ erfüllen.

Erläuterungen:

Ausbildungsfahrten sind keine Lernfahrten. Sie werden durchgeführt, wenn der/die Auszubildende bereits den Führerausweis der entsprechenden Kategorie besitzt. Die Ausbildungsfahrten sind auf die Lernziele der Grundausbildung ausgerichtet.

Art. 11 Weiterbildung

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines Befähigungsnachweises müssen eine Weiterbildung bei einer vom ASTRA anerkannten Aus- oder Weiterbildungsstätte nach Artikel 12 besuchen, um die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmässig zu aktualisieren. Die Weiterbildung dient dazu, bestimmte, während der Grundausbildung behandelte Themen zu vertiefen. Sie hat aus Lerninhalten zu bestehen, die:

- a. für alle Fahrer und Fahrerinnen gelten, wobei insbesondere verkehrssicherheitsrelevante Themen und Strategien für eine umweltverträgliche Verwendung des Fahrzeuges zu vermitteln sind; und
- b. auf das Profil des betreffenden Fahrers oder der betreffenden Fahrerin zugeschnitten werden.

² Für Inhaberinnen und Inhaber des BNG oder des BNP dauert die Weiterbildung jeweils 35 Stunden. Für die Inhaber und Inhaberinnen des BNG und des BNP dauert sie 56 Stunden. Sie kann in Unterrichtsblöcke von mindestens 7 Stunden aufgeteilt werden.

³ Der Nachweis der Weiterbildung ist Voraussetzung für die Verlängerung des Befähigungsnachweises um jeweils weitere 5 Jahre.

⁴ Inhabern und Inhaberinnen eines abgelaufenen Befähigungsnachweises wird die Verlängerung eingetragen, wenn sie den Besuch einer vollständigen Weiterbildung nachweisen (35 bzw. 56 Stunden).

⁵ Konnte die Weiterbildung nicht rechtzeitig absolviert werden, so kann die Behörde auf Gesuch hin den Befähigungsnachweis für höchstens 5 Monate mittels einer schriftlichen Bewilligung verlängern.

⁹ SR 741.51

⁶ Ausländische Bescheinigungen über den Besuch der Weiterbildung, die ganz oder teilweise während einer Beschäftigung oder einem Einsatz bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen absolviert worden ist, werden als gleichwertig anerkannt, wenn der Aussteller oder die Ausstellerin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Anbieter von Weiterbildungskursen zugelassen ist.

Erläuterungen:

Lebenslanges Lernen ist in der heutigen schnelllebigen Zeit wichtiger denn je geworden. Für Berufschaffende und -chauffeuren bestehen deshalb in der Schweiz bereits jetzt schon verschiedenste Angebote zur beruflichen Weiterbildung, allerdings auf freiwilliger Basis. Neu sollen sich alle Berufschaffende und -chauffeuren regelmässig weiterbilden, um die für den Beruf grundlegenden Kenntnisse immer wieder zu aktualisieren.

Die RL 2003/59/EG erlaubt, inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, wo Bedürfnisse auf Grund von Rückmeldungen aus der Praxis, Unfallanalysen oder Wünschen seitens der Fahrer/innen oder Arbeitgeber/innen bestehen. Es soll deshalb ein offenes System mit einem Rahmenlehrplan aufgebaut werden. Neben einem festen Pflichtteil von Lerninhalten (z.B. Verkehrssicherheit, Treibstoffverbrauch) können so flexibel Themen eingebaut werden, die für bestimmte Gruppen von Lenker/innen wichtig sind ("Wahlfächer"). Die Weiterbildung soll so konzipiert werden, dass sie nicht als reine Pflichtübung betrachtet wird. Sie soll praxisnah und erwachsenengerecht gestaltet werden und den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, ihre Erfahrungen aus der Praxis einzubringen. Im Gegensatz zur Grundausbildung sind bei der Weiterbildung keine Prüfungen vorgesehen. Mit Blick auf die Qualitätssicherung sollen aber bei der Konzeption der Programme Möglichkeiten der Lernerfolgskontrolle eingeplant werden.

Die Gesamtdauer von 35 Stunden in fünf Jahren, aufteilbar in Einheiten von mindestens 7 Stunden, wird von der RL 2003/59/EG vorgeschrieben. Je nach Bedürfnissen der Branche bzw. der Transportunternehmungen können also Tages- oder Wochenkurse angeboten werden, wobei aus pädagogischer Sicht (permanente Weiterbildung, Wiederholungseffekt) Tageskurse zu bevorzugen sind. Für die Verlängerung des BNG oder BNP muss je eine Weiterbildung von 35 Stunden (= 5 Weiterbildungstage) besucht werden. Wer sowohl den BNG als auch den BNP verlängern will, muss für beide Befähigungsnachweise zusammen 56 Stunden (entspricht 8 Weiterbildungstagen) besuchen. Gewisse Themen, die für alle Kategorien relevant sind, sollen nicht zweimal absolviert werden müssen, doch kategorispezifische Weiterbildungen müssen für beide Kategorien besucht werden. Bei der Wahl der Weiterbildungsthemen ist darauf zu achten, dass sowohl der Personen- als auch der Gütertransport gleichmässig berücksichtigt werden.

Ausgehend von den gleichen Ansätzen wie für die Grundausbildung kostet die Weiterbildung (35 Stunden innerhalb von 5 Jahren) ca. 2'250 Franken (1'250 Franken plus 1'000 Franken Lohnausfall), Kosten für Transport und Verpflegung nicht eingerechnet.

Ist die ganze Weiterbildung absolviert, wird die Befristung des Codes im Führerausweis um fünf Jahre verlängert. Da es immer unvorhersehbare Gründe gibt, welche den fristgerechten Besuch der Weiterbildung verhindern (z. B. Krankheit, ausgebuhte Kurse, u.ä.), soll jemand, der den Besuch der Weiterbildung verpasst hat, die Chance haben, diesen innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Frist nachzuholen, ohne gleich die Berechtigung zum berufsmässigen Güter- oder Personentransport zu verlieren. Wenn auch die Nachfrist abgelaufen ist, muss die vollständige Weiterbildung besucht werden, bevor man den Befähigungsnachweis wieder erhält. Der Führerausweis bleibt gültig, aber nur für nicht berufsmässige Transporte.

Art. 12 Bildungsstätten für Berufschaffende und Berufschaffende

¹ Für die Durchführung der Grundausbildung und die Abnahme der Prüfungen sind die Ausbildungsstätten zuständig. Ausbildungsstätten müssen auch Kandidaten und Kandidatinnen prüfen, die sie nicht oder nicht vollständig ausgebildet haben.

² Für die Durchführung der Weiterbildung sind die Weiterbildungsstätten und die Ausbildungsstätten zuständig.

³ Sie müssen vom ASTRA anerkannt werden. Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a. die Leitung für die einwandfreie Führung der Bildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;
- b. der Bildungsstätte genügend Lehrkräfte nach Artikel 13 zur Verfügung stehen;
- c. das geeignete Unterrichtslokal und -material sowie geeignete Ausbildungsfahrzeuge vorhanden sind;
- d. ein angemessenes Bildungsprogramm vorliegt, in dem die unterrichteten Themengebiete nach dem Anhang präzisiert sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden dokumentiert sind;
- e. ein Qualitätssicherungssystem betrieben wird, das die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Aus- bzw. Weiterbildung gewährleistet.

⁴ Ausbildungsstätten müssen zusätzlich über ein Prüfungskonzept verfügen, das mit dem Prüfungsreglement übereinstimmt.

⁵ Das ASTRA entzieht die Bewilligung für eine befristete oder unbefristete Dauer, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder wenn an der Bildungsstätte während mehr als zwei

Jahren keine Aus- oder Weiterbildungen mehr durchgeführt wurden.

⁶ Die Bildungsstätte hat zu gewährleisten, dass die Ausbilder über den neuesten Stand der Vorschriften für die Aus- und Weiterbildung gut unterrichtet sind.

Erläuterungen:

Die Ausbildungsstätten können entweder den ganzen Lehrgang der Grundausbildung oder einzelne Module davon sowie Weiterbildungsmodule anbieten. Sie sind verpflichtet, die Prüfung zum Abschluss der Grundausbildung abzunehmen. Da die Prüfung einheitlich gestaltet werden soll (ev. aufgrund eines zentralen Fragenpools und ev. elektronisch), kann die Prüfung ohne Probleme über alle Kenntnisbereiche abgenommen werden. Weiterbildungsstätten bieten nur Weiterbildungsmodule an und müssen deshalb keine Prüfungen abnehmen.

Die RL 2003/59/EG schreibt vor, dass Bildungsstätten für die Grundausbildung und die Weiterbildung eine Zulassung der zuständigen Behörden beantragen müssen. Damit verbunden sind eine Aufsichtspflicht der Behörden und die Möglichkeit, die Zulassung zu entziehen, falls die Bedingungen nicht (mehr) eingehalten werden. Dies ist auch hinsichtlich der Qualitätssicherung notwendig. Das ASTRA wird diese Aufsichtsfunktion übernehmen, wobei es die Erfüllung dieser Aufgabe anderen Stellen übertragen kann, und die Zulassungskriterien, Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme, etc. in Weisungen genauer definieren.

Art. 13 Lehrkräfte

¹ Wer als Lehrkraft an einer Bildungsstätte tätig sein will, benötigt eine Bewilligung des Wohnsitzkantons, die in der ganzen Schweiz gültig ist.

² Es wird zwischen den folgenden Bewilligungen unterschieden:

- a. Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen: Lehrkräfte, welche die Teilnehmenden während der gesamten Ausbildung begleiten und auch in die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung auf die Prüfung eingebunden sind.
- b. Fachreferenten/Fachreferentinnen: Lehrkräfte, die einzelne Fächer unterrichten.
- c. Praktische Ausbilder/Ausbilderinnen: Lehrkräfte, welche die Teilnehmenden während der vorgeschriebenen Ausbildungsfahrten begleiten.

³ Wer eine Lehrbewilligung erwerben will, muss das 25. Altersjahr vollendet haben und bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Tätigkeit und Berufszeugnisse einreichen.

⁴ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. mindestens drei Jahre Berufserfahrung nachweist und nach dem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- b. die notwendigen Fachkenntnisse sowie ausreichende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten nachweisen kann;
- c. um eine Bewilligung als Klassenlehrer/Klassenlehrerin eine anerkannte Ausbildung im Bereich der Erwachsenenbildung (z.B. SVEB-Zertifikat Stufe I) nachweist;
- d. um eine Bewilligung als Fachreferent/Fachreferentin die Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 VZV besitzt oder einen gleichwertigen Kurs besucht hat.
- e. um eine Bewilligung als praktischer Ausbilder/praktische Ausbilderin die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und b oder Absatz 4 Buchstabe a und b erfüllt.

⁵ Die Bewilligung gilt für die Grundausbildung und die Weiterbildung.

Erläuterungen:

Da die Ausbildungskräfte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung unterschiedliche Lehraufgaben zu übernehmen haben, sind neben den grundsätzlichen Qualifikationen die Anforderungen für die einzelnen Bewilligungen verschieden. Sie gelten für die Aus- und Weiterbildung, weil in beiden Ausbildungsblöcken dieselben Themen vermittelt werden und es nur eine Frage der Pädagogik/Didaktik ist, die Inhalte zielgruppengerecht an "Anfänger/innen" oder "Fortgeschrittene" weiterzugeben.

Art. 14 Verwendung von Fahrsimulatoren

¹ Im Rahmen der Grundausbildung können maximal vier der zehn Stunden des praktischen Fahrunterrichts in einem Fahrsimulator vermittelt werden.

² Ein Teil der Weiterbildung kann in leistungsfähigen Fahrsimulatoren erteilt werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nachweist, dass der Fahrsimulator geeignet ist, die Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens des Bewerbers oder der Bewerberin auf der Grundlage der Sicherheitsregeln zu bewerten, insbesondere die Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.

Erläuterungen:

Die RL 2003/59/EG erlaubt, einen Teil des Fahrunterrichts in der Aus- und Weiterbildung mit Simulatoren durchzuführen. Momentan sind die Simulatoren allerdings noch nicht so weit entwickelt, um in der Weiterbildung didaktisch sinnvoll eingesetzt werden zu können, wie die Ergebnisse des Pilotversuchs RESPECT zeigen. Im Rahmen dieses Projekts wurden Lektionen im Simulator (FATRAN) durchgeführt, um die Möglichkeiten des Simulatoreneinsatzes in der Weiterbildung der Berufsschauffeure auszuloten. Der Schlussbericht hält fest: "Die Lektionen in der heutigen Konfiguration sind für den Einsatz zur Weiterbildung von Berufsschauffeuren in Dreitageskursen nicht geeignet." Es ist also Entwicklungsarbeit für die spezifischen Belange der Grundausbildung und der Weiterbildung erforderlich. Ausserdem sind Fragen der Wirtschaftlichkeit zu klären: Die hohen Investitions- und Bewirtschaftungskosten verlangen detaillierte Berechnungen, insbesondere zu Betrieb und Auslastung. Diese Entwicklung soll im Auge behalten werden, nicht zuletzt auch wegen der knappen Übungsflächen für Lastenzüge. Zu einem späteren Zeitpunkt kann allenfalls eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, welche definiert, in welchen Teilen der Aus- und Weiterbildung ein Simulator sinnvoll eingesetzt werden kann (z.B. Umgehen mit verschiedenen Witterungsverhältnissen, Tages- und Nachtzeit, etc., unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit). Deshalb soll die Verordnung den Einsatz von Simulatoren zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen.

Art. 15 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone:

- a. beaufsichtigen die Durchführung der Aus- und Weiterbildung;
- b. überwachen die Prüfungen zur Erlangung der Befähigungsnachweise;
- c. erteilen und verlängern die Befähigungsnachweise;
- d. beurteilen Gesuche um Zulassung von Bildungsstätten zuhanden des ASTRA;
- e. entscheiden über die Anrechnung von im Ausland besuchten Weiterbildungen;
- f. erteilen die Bewilligung für die Verwendung von Fahr simulatoren (Art. 55 Abs. 3 VZV), wenn die Voraussetzungen nach Artikel 14 erfüllt sind.

² Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen.

Erläuterungen:

Die Kantone sind für die Qualitätskontrolle zuständig und setzen deshalb z. B. Supervisor/innen ein, welche die Gesuche um Zulassung von Bildungsstätten und später die Qualität der Aus- und Weiterbildung regelmässig überprüfen bzw. Prüfungsexpert/innen, welche die korrekte Durchführung der Prüfung überwachen.

Da seitens der Kantone die Ressourcen für diese Aufsichtspflicht aus heutiger Sicht wohl nicht zur Verfügung stehen, sollen sie - wie bei der Zweiphasenausbildung - die Möglichkeit haben, für diese Aufgabe eine andere Stelle zu bezeichnen, welche die Einführung der Supervisor/innen bzw. Prüfungsexpert/innen, die Koordination der Einsätze, die Auswertung von Rückmeldungen, Arbeitsgruppen zur Beurteilung von Simulatoren, usw. organisiert.

Art. 16 ASTRA

¹ Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen und zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

² Es kann die Anerkennung von Bildungsstätten ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 17 Strafbestimmung

¹ Wer Personen- oder Gütertransporte durchführt, für die ein BNG oder ein BNP erforderlich ist, ohne die entsprechende Bewilligung zu besitzen, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

² Artikel 100 Ziffer 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁰ ist anwendbar.

Art. 18 Einführungsbestimmungen

¹ Personen, die vor dem 1. September 2009 im Besitz des Führerausweises der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 sind, wird der BNG auf Antrag ohne Grundausbildung und Prüfung in den Führerausweis eingetragen. Bei Anträgen, die vor dem 1. September 2009 eingereicht werden, wird der BNG auf den 31. August 2014 befristet. Bei Anträgen, die später, aber vor dem 1. September 2014 eingereicht werden, wird der BNG auf 5 Jahre befristet. Bei Anträgen, die am 1. September 2014 oder später eingereicht werden, muss der Nachweis über eine vollständige Weiterbildung erbracht werden.

² Personen, die vor dem 1. September 2008 im Besitz des Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1, die zum berufsmässigen Personentransport berechtigt sind, wird der BNP auf Antrag ohne Grundausbildung und Prüfung in den Führerausweis eingetragen. Bei Anträgen, die vor dem 1. September

¹⁰ SR 741.01

2008 eingereicht werden, wird der BNP auf den 31. August 2013 befristet. Bei Anträgen, die später, aber vor dem 1. September 2013 eingereicht werden, wird der BNG auf 5 Jahre befristet. Bei Anträgen, die am 1. September 2013 oder später eingereicht werden, muss der Nachweis über eine vollständige Weiterbildung erbracht werden.

Erläuterungen:

Gemäss der RL 2003/59/EG soll die Grundausbildung für die Kategorien/Unterkategorien D, DE, D1, D1E im September 08 und für die Kategorien/Unterkategorien C, CE, C1, C1E im September 09 eingeführt werden. Die Einführung der neuen Ausbildung soll so etwas gestaffelt werden, damit sie sich organisatorisch leichter bewältigen lässt. Wenn der Führerausweis vor den genannten Terminen erworben wurde bzw. wird, gelten die erworbenen Rechte.

Die Pflicht zur Weiterbildung gilt für alle Berufschauffeure/-chauffeusen, sowohl Alt- als auch Neulenker/innen. Damit die bestehenden Weiterbildungsangebote bzw. die Bemühungen für eine kontinuierliche Weiterbildung wegen des Systemwechsels nicht gefährdet werden, können die Kurse, die ab Inkrafttreten der Verordnung besucht worden sind, an die verlangten 35 Stunden Weiterbildung angerechnet werden, sofern der/die Fahrzeugführer/in zum neuen System übergetreten ist und den Code nach Artikel 4 Absatz 1 im Führerausweis hat eintragen lassen.

Ausgehend von der Annahme, dass nur ein kleiner Teil der aktiven Lenker/innen im Güter- und Personenverkehr unter die Ausnahmen gemäss Artikel 2 fallen, werden ca. 50'000 Altenker/innen der Kat. C, CE, C1, C1E und ca. 6'000 Altlenker/innen der Kat. D, DE, D1 D1E alle fünf Jahre fünf Weiterbildungstage absolvieren müssen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. September 2007 in Kraft.

² Artikel 18 Absatz 1 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

³ Artikel 18 Absatz 2 tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Anhang Ausbildungsziele und Kenntnisbereiche der Grundausbildung und der Weiterbildung	
1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln	
Alle Kategorien und Unterkategorien	
1.1	Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung
	Drehmomentkurven
	Leistungskurven
	spez. Verbrauchskurven eines Motors
	optimaler Nutzungsbereich Drehzahlmesser
	optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
1.2	Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiss möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen
	Zweikreisbremsanlage
	Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage
	kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage
	optimales Verhältnis Geschwindigkeit/Übersetzung
	Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs
	Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle
	Verhalten bei Defekten
1.3	Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Treibstoffverbrauchs
	Anwendung der Kenntnisse von 1.1 und 1.2
Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E	

1.4	Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
	Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
	Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
	Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Anhängerkombination
	Berechnung des Nutzvolumens
	Verteilung der Ladung
	Auswirkungen der Überladung auf die Achse
	Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
	Arten von Verpackungen und Lastträgern
	Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist
	Feststell- und Verzurrtechniken
	Verwendung der Zurrgurte
	Überprüfung der Haltevorrichtungen
	Einsatz des Umschlaggeräts
	Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane
Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E	
1.5	Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste
	Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs
	Rücksichtsvolles Verkehrsverhalten
	Positionierung auf der Fahrbahn
	Sanftes Abbremsen
	Beachtung der Überhänge
	Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmenden vorbehaltene Verkehrswege)
	Angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer oder der Fahrerin obliegender Aufgaben
	Umgang mit den Fahrgästen
	Besonderheit der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder)
1.6	Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
	Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
	Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
	Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Anhängerkombination
	Verteilung der Ladung
	Auswirkungen der Überladung auf die Achse
	Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
2. Anwendung der Vorschriften	
Alle Kategorien und Unterkategorien	
2.1	Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Schwerverkehr
	Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit, inkl. Benützung des Fahrtschreibers
	Rechte und Pflichten der Fahrzeugführer und -führerinnen in der Grundausbildung und der Weiterbildung
	Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen
Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E	
2.2	Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Gütertransport
	Beförderungsgenehmigungen
	Verpflichtungen im Rahmen von Musterverträgen

	Erstellen von Beförderungsdokumenten
	Genehmigungen im internationalen Verkehr
	Verpflichtungen im Rahmen des CMR ¹¹
	Erstellen des internationalen Frachtbriefs
	Internationaler Güterverkehr
	Verkehrskommissionäre
	Besondere Begleitdokumente
Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E	
2.3	Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr
	Beförderung bestimmter Personengruppen
	Sicherheitsausstattung in Bussen
	Sicherheitsgurte
	Beladen des Fahrzeugs
3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik	
Alle Kategorien und Unterkategorien	
3.1	Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf die Risiken des Strassenverkehrs und Arbeitsunfälle
	Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche
	Verkehrsunfallstatistiken
	Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Lastwagen, Gesellschaftswagen und Kleinbussen
	Menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen von Verkehrsunfällen
3.2	Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und illegalen Einwanderungen vorzubeugen
	Allgemeine Information
	Folgen für die Fahrer und Fahrerinnen
	Vorbeugende Massnahmen
	Checkliste für Überprüfungen
	Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit der Unternehmungen
3.3	Ziel: Gesundheitsschäden vorbeugen
	Grundsätze der Ergonomie
	riskante Bewegungen und Haltungen
	physische Kondition
	Übungen für den Umgang mit Lasten
	individueller Schutz
3.4	Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
	Grundsätze einer gesunden, ausgewogenen Ernährung
	Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Drogen
	Einfluss von Müdigkeit und Stress
	Zyklus von Aktivität und Ruhezeit
3.5	Ziel: Verhalten bei Notfällen
	Lagebeurteilung
	Vermeidung von Folgeunfällen
	Verständigung der Hilfskräfte
	Bergung von verletzten Personen, erste Hilfe
	Reaktion bei Brand (Evakuierung von Fahrgästen/anderen Mitfahrenden)
	Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste
	Vorgehen bei Gewalttaten
	Erstellen von Unfallmeldungen
3.6	Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image der Unternehmung beiträgt
	Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers oder der Fahrerin für das Unternehmen
	Unterschiedliche Rollen des Fahrers oder der Fahrerin

¹¹ Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr

	Unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers oder der FahrerIn
	Wartung des Fahrzeugs
	Arbeitsorganisation
	Kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits
Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E	
3.7	Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
	Gütertransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Gütertransport mit anderen Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verloader)
	Unterschiedliche Tätigkeiten im Gütertransport
	Organisation der wichtigsten Arten von Gütertransportunternehmen
	Unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen usw.)
	Weiterentwicklung der Branche
Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E	
3.8	Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
	Personentransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Personentransport mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn)
	Unterschiedliche Tätigkeiten im Personentransport
	Internationaler Personentransport
	Organisation der wichtigsten Arten von Personentransportunternehmen